

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

33. Jahrgang

Ausgabetag: 30.01.2019

Nr. 4

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am 05.02.19, 17.00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	18
- Bekanntmachung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am 06.02.19, 17.00 Uhr im Pfarrheim Josefshaus Ossenberg in Rheinberg	19
- Ungültigkeitserklärung eines Siegels der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Bienenhaus	20
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg für Montag, 04.03.2019 (Rosenmontag)	21 – 28
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	29

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag,  
05.02.2019, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2018
4. Sachstandsbericht der NIAG zum Hafen Orsoy
5. Aufstellung des Regionalplans Ruhr  
- Stellungnahme der Stadt Rheinberg
6. Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2019 für den Bereich Stadtentwicklung und Umwelt
7. Verteilung von Raumklima-Karten  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2018
8. Radwegeverbindung zwischen Rheinberg und Millingen  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2018
9. Pflege und Erhaltung der städt. Denkmäler  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 17.01.2019
10. Ergänzung(en) der Tagesordnung
11. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 12.1 Antrag auf Fällung der Linde "Großer Bär" in Orsoy

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

13. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
14. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
15. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 28.11.2018
16. Ergänzung(en) der Tagesordnung
17. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
18. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 25.01.2019

gez.

Jürgen Madry  
Ausschussvorsitzender

## **BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 06.02.2019, 17:00 Uhr  
im Pfarrheim Josefshaus Ossenberg in Rheinberg

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.11.2018
4. Zuff-Bericht 2018 und Ausblick 2019
5. Einrichtung einer Vertretungsgruppe für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
6. Antrag auf Trägerwechsel für das Familienzentrum Evangelisches Kinderhaus
7. Gewährung von Zuschüssen für plusKITAS und zusätzliche Sprachförderung
8. Tagesstättenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020
9. Zusatzvereinbarungen mit den katholischen Trägern über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen
10. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2019 für den Bereich Jugend
11. Antrag der SPD-Fraktion vom 22.01.2019 "Randzeitenbetreuung in Rheinberg"
12. Antrag der SPD-Fraktion vom 22.01.2019 "Offene Kinder- und Jugendarbeit"
13. Ergänzung(en) der Tagesordnung
14. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
15. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

16. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
17. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
18. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 21.11.2018
19. Ergänzung(en) der Tagesordnung
20. Berichtslisten über Aufträge ab 5.000 €
21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
22. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Rheinberg, 25.01.2019

gez.

Markus Geßmann  
Ausschussvorsitzender



Stadt Rheinberg  
Fachbereich 40  
Schule, Kultur und Sport

Rheinberg, 24.01.2019

**Für ungültig erklärtes Siegel**

Das Siegel der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Am Bienenhaus, Millinger Str. 53, 47495 Rheinberg, wurde bei einem Einbruch gestohlen. Es ist erkennbar an einem Stern jeweils links und rechts neben dem Wappen des Landes NRW. Das neue, nun gültige Siegel, hat jeweils zwei Sterne links und rechts neben dem Wappen.

Das bisherige Siegel wird für **ungültig** erklärt.

**Für ungültig erklärtes Siegel:**



Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

Frank Tatzel

- 21 -



Stadt Rheinberg – 47493 Rheinberg

Der Bürgermeister  
Dienststelle Ordnungswesen  
Auskunft erteilt Herr Weihofen  
Telefon 02843 / 171-307  
Telefax 02843/175-4031  
Email Wilhelm.Weihofen@Rheinberg.de  
Zimmer 106 Stadthaus  
Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen  
Mein Zeichen II / 32-2  
Datum 09.01.2019

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Rheinberg für Montag, 04.03.2019 (Rosenmontag), für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

## Allgemeinverfügung :

### I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, in dem unter Ziffer V definierten Bereich, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

### II. Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer V definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

### III. Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie:

Für alle Gaststättenbetriebe und Getränkestände, in dem unter Ziffer V definierten Bereich, ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomie der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

### IV. Mitführungs- und Benutzungsverbot für Tonwiedergabe- und Schallverstärkungsgeräten:

**Anschrift**  
Stadthaus - Kirchplatz 10  
Nebenstelle Orsoyer Straße 18  
47495 Rheinberg

**Kontakt**  
Telefon: 02843-171 0  
Telefax: 02843-171-480  
www.rheinberg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Mi.: 13.00 - 16.00 Uhr  
Do.: 13.00 - 17.00 Uhr  
**Besonderer Bürgerservice**  
Mi. bis 18.00 Uhr  
Do. bis 20.00 Uhr

**Banken**  
Sparkasse am Niederrhein Kto. 1560100487 (BLZ 354 500 00)  
IBAN: DE73 3545 0000 1560 1004 87 / BIC: WELADED1MOR  
Deutsche Bank AG Rheinberg Kto. 3467008 (BLZ 320 700 80)  
IBAN: DE32 3207 0080 0346 7008 00 / BIC: DEUT DE DD320  
Volksbank Niederrhein eG Kto. 1300009014 (BLZ 354 611 06)  
IBAN: DE63 3546 1106 1300 0090 14 / BIC: GENODED1NRH

\ Sonstige Veranstaltungen - 32.91.11 SV  
\ Karneval Rheinberg Stadtmitt \ Officedokument



Das Mitführen und Benutzen von Tonwiedergabe- bzw. Schallverstärkungsgeräten ist für den o.g. Zeitraum untersagt. Die Untersagung bezieht sich auf den in Punkt V aufgeführten Bereich.

#### **V. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Gelderstraße
- Rheinstraße – Innenwall bis Fischmarkt
- Orsoyer Straße – Innenwall bis Holzmarkt
- Underbergstraße, Alte Post-Stege, Holzmarkt, Fischmarkt, Großer Markt, Kirchplatz, Zum Kattewall, Kaiserstege und Eyck-Stege

#### **VI. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I. und IV. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Tonwiedergabegeräte und Glasbehältnisse und in den Fällen von II. und III. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 2003 (GV.NRW. S. 156, 818) in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

#### **VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **VIII. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung zu I.( Mitführungsverbot und Benutzungsverbot von Glasgetränke behältnissen ) :**

Am 04.03.2019 findet in der Innenstadt der Rosenmontagsumzug statt. Die Zugstrecke führt u.a. über die Rheinstraße, Marktplatz, Großer Markt sowie Orsoyer Straße. Dieser Teil des Zugweges liegt im Kernbereich der Rheinberger Innenstadt und ist stark von Besuchern frequentiert. Er stellt damit einen wesentlichen Schwerpunkt dieser Veranstaltung dar.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung rd. 20.000 – 25.000 Besucher anziehen wird. Ein Großteil davon sind Jugendliche, die sich in der Innenstadt aufhalten und Karneval feiern. Erfahrungen mit den Rosenmontagsumzügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren für die körperliche Unversehrtheit verbunden ist.



Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es in der Vergangenheit bei den Umzügen, bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung, schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch. Sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch auf Teilen der Hauptzuwegungen zur Innenstadt. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten durch Glasbruch.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot ( I. ) sowie das Verkaufsverbot ( II. ) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalsuges „Rhinberkse Jonges Rheinberg e.V.“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen von Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien ( z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht begegnet werden.

Es ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu II. ( Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen )**

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Erwerb von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot ( II ) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Gesamterfolg verspricht. Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse nicht ausreicht, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgeben würde. Die



Einzelhändler konnten dabei bisher über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Voraussichtlich würden die - überwiegend auswärtigen - Besucher davon ausgehen, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anbieten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern würde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist daher geeignet zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst die Außengastronomie sowie Trinkhallen, Imbisse etc. in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gewerbetreibenden rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch ist es kein Problem, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Behältnisse umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe von Getränken ausgeschlossen ist, sondern nur die Abgabe in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Rheinberger Rosenmontagsumzuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Rheinberger Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit sind diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko von Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen der Gewerbetreibenden an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

### **Begründung zu III. ( Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien )**

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, alle „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Rheinberger Rosenmontagszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Rheinberg - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten handelte es sich nach den Feststellungen des Dienstleistungsbetrieb der Stadt Rheinberg, ausschließlich um Trinkflaschen und Trinkgläser.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.



Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Innenstadt gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien bzw. Getränkewagen und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu IV. ( Mitführungs- und Benutzungsverbot für Tonwiedergabe- und Schallverstärkungsgeräte ) :**

Bei großen öffentlichen Veranstaltungen – worunter der Rosenmontagszug in Rheinberg fällt – müssen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden. Die Tonanlage des Veranstalters dient nicht nur der Unterhaltung der Besucher und Kommentierung des Umzuges. Sollte es zu einer Gefahrensituation kommen, kann die Einsatzleitung über diese Anlage wichtige Durchsagen machen. Diese Durchsagen dürfen unter keinen Umständen von mitgeführten Tonwiedergabe- bzw. Schallverstärkungsgeräten übertönt werden.

Des Weiteren ist durch die Aufstellung der Anlage des Veranstalters und regelmäßige Kontrolle von Technikern ein bestimmter Schallpegel nach der erteilten Ausnahmegenehmigung, entsprechend den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes, sichergestellt. Durch mobile Tonanlagen von Besuchern der Veranstaltung kann eine solche kontrollierte Beschallung nicht gewährleistet werden.

#### **Begründung zu V ( Räumlicher Geltungsbereich ) :**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden, Schnittverletzungen und den Betrieb weiterer privater Tonwiedergabegeräte zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen auf den definierten Veranstaltungsbereich in der Innenstadt.

#### **Begründung zu VI ( Androhung von Zwangsmitteln ) :**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I. und IV verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Gleiches gilt für den Betrieb von privaten Tonwiedergabegeräten. Hier muss unbedingt verhindert werden, dass im Notfall die Lautsprecheranlage des Veranstalters übertönt wird.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer II verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer III wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.



Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

### **Begründung zu VII ( Anordnung der sofortigen Vollziehung ):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

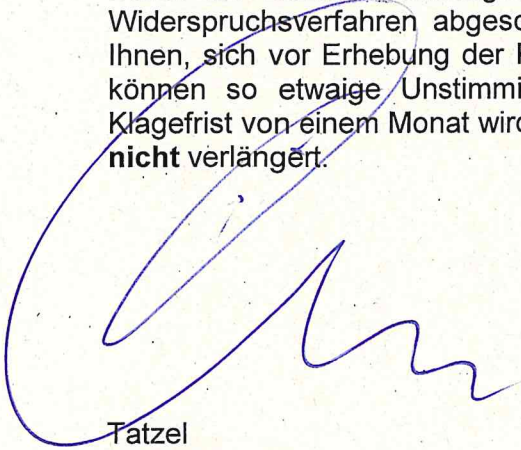
Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:



Eine etwaige Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Sofern Sie von Ihrem Klagerecht Gebrauch machen, können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts beantragen.

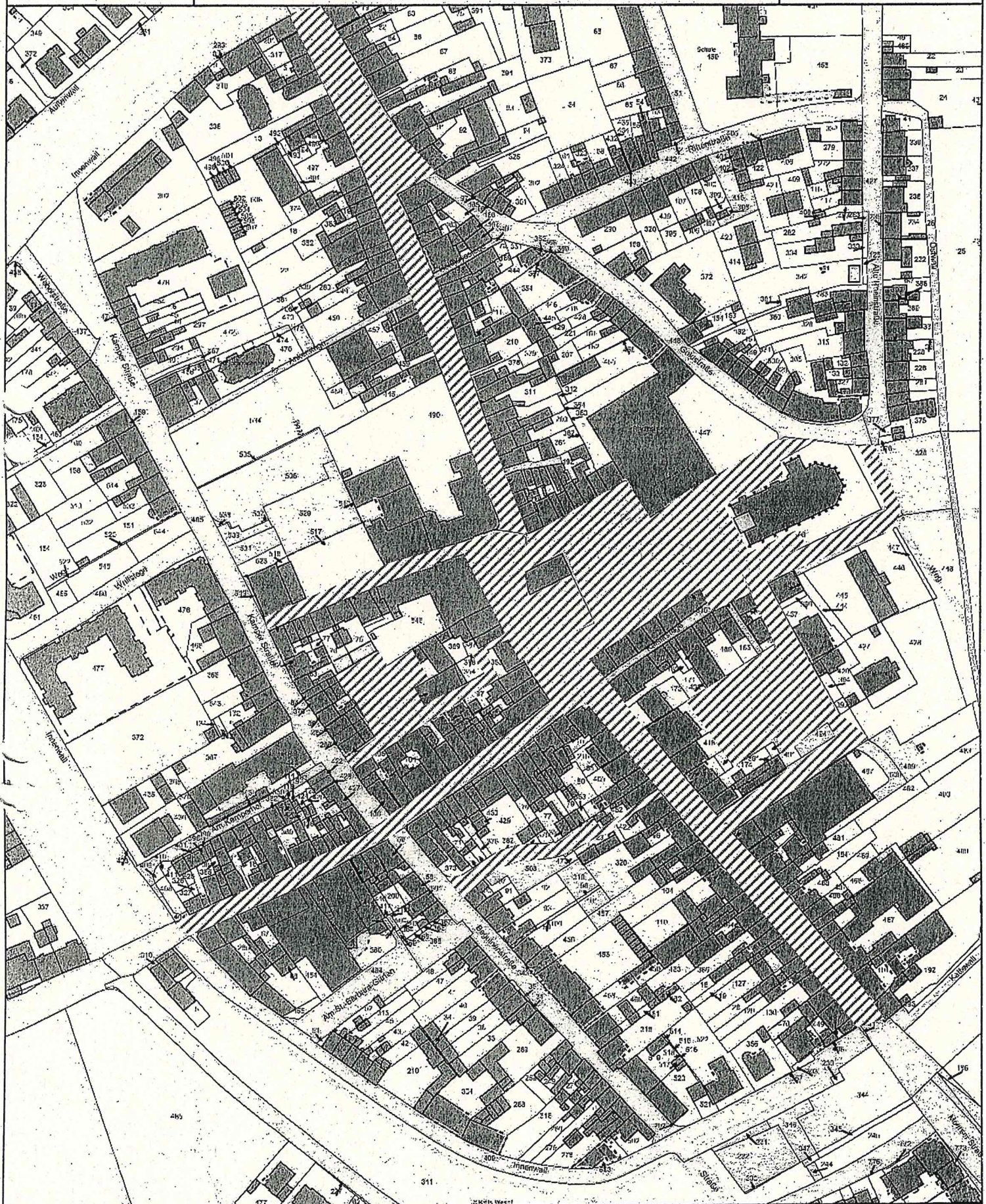
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.



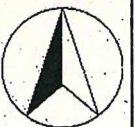
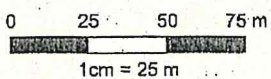
Tatzel  
Bürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 09.04.2019  
(Mitführungs- und Benutzungsverbot für Tonwiedergabe- und  
Schallverstärkungsgeräte)



Maßstab 1 : 2.500





**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402484483** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 24.01.2019

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**